

Fakten zum Corona-Virus: wichtige Informationen für unsere Mitglieder

Bei diesem Factsheet handelt es sich um eine Momentaufnahme per 2. April 2020, Stand 10.00 Uhr. Je nach Verlauf der Krise kann der Bundesrat weitere Massnahmen beschliessen. Bitte halten Sie sich auf dem Laufenden und prüfen Sie betreffend Kurzarbeit zuerst die Homepage des Kantonalen Amtes für Wirtschaft und Arbeit:

<https://www.sg.ch/wirtschaft-arbeit/arbeitgebende/kurzarbeit-anmelden.html>

Für zentrale Fragen eine **Hotline** zur Verfügung: **058 229 22 33**. Auch das SECO hat eine Info-Hotline für Unternehmen aufgeschaltet: **058 462 00 66** (von 7 bis 20 Uhr),
https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus.html

- ➔ **Als erster Schritt muss zwingend die Voranmeldung der Kurzarbeit getätigt werden. Dieses Formular finden Sie im Corona-Dossier auf der Website:**
<https://www.gewerbesg.ch/news/corona.html> - zum Download bei «wichtige Formulare rund um die Kurzarbeit.

Tipps zum Ausfüllen des Formular für die Abrechnung der Kurzarbeit

Bitte füllen Sie das Formular Voranmeldung vollständig und korrekt mit Excel aus. Handschriftlich oder Schreibmaschine ist ungültig.

Die Anmeldung für Kurzarbeit wurde mit den COVID-19-Massnahmen stark vereinfacht. Nutzen Sie das folgende Formular:

https://www.arbeit.swiss/dam/secoalv/de/dokumente/formulare/arbeitgeber/kae_covid_19/KAE-Abrechnung%20COVID-19%20d-f-i%20definitiv.xlsx.download.xlsx/KAE-Abrechnung%20COVID-19%20d-f-i%20definitiv.xlsx

- Das Formular bitte vollständig ausfüllen.
- Rechtsgültig unterzeichnen.
- Alle im Formular geforderten Dokumente beilegen (in einfacher Ausführung und ohne Heft- oder Büroklammern). Fehlende Unterlagen führen zu Verzögerungen und Rückfragen.
- Eine Voranmeldung per E-Mail ist leider nicht möglich.

Anzahl anspruchsberechtigte Arbeitnehmende:

- Alle Mitarbeitenden des in der Voranmeldung gemeldeten Gesamtbetriebes (oder Betriebsabteilung).
- Inkl. Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung (Geschäftsführer GmbH, AG, Genossenschaft)
- Inkl. Personen in einem Arbeitsverhältnis auf bestimmte Dauer
- Inkl. Personen in einem Lehrverhältnis (Lehrling und Lehrmeister)
- Inkl. Personen im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit
- Inkl. Personen auf Abruf in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis
- Personen im AHV-Alter haben **keinen** Anspruch
- Personen im gekündigten Arbeitsverhältnis haben **keinen** Anspruch

Anzahl von Kurzarbeit (KA) betroffene Arbeitnehmende:

- Alle Mitarbeitenden, die in der Abrechnungsperiode aufgrund Kurzarbeit weniger gearbeitet haben.

Summe Sollstunden insgesamt aller anspruchsberechtigten Arbeitnehmenden:

- Total aller Stunden des entsprechenden vollen Kalendermonats (z.B. 1. März 2020 bis 31. März 2020), nicht nur ab Beginn der Kurzarbeit
- Geschäftsführer: betriebsübliche Sollstunden (bei 100%), erhält eine Pauschale
- **Gesetzliche Feiertage und Ferien der Arbeitnehmer: sind Sollstunden**
- Sollstunden von Personen im Stundenlohn: Durchschnitt der letzten 12 Monate berechnen (bzw. Durchschnitt der Dauer des bisherigen Arbeitsverhältnisses, z.B. 4 Monate)

➔ **Es ist eine Beilage erforderlich, welche die Sollstunden des Vormonats aller anspruchsberechtigten Arbeitnehmenden aufzeigt und nachweist.**

Summe wirtschaftlich bedingter Ausfallstunden aller von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmenden:

- Total aller Stunden, die aufgrund von Kurzarbeit nicht gearbeitet werden konnten
- Lehrlinge: Berufsschultage sind keine Ausfallstunden
- Gesetzliche Feiertage und Ferien der Arbeitnehmer: sind keine Ausfallstunden

➔ **Es ist eine Beilage erforderlich, die die Ausfallstunden der Abrechnungsperiode aller von Kurzarbeit betroffenen und anspruchsberechtigten Arbeitnehmenden aufzeigt und nachweist.**

Verdienstausfall:

- Total aller Brutto-Monatslöhne (ganzer Monat) aller anspruchsberechtigten Mitarbeitenden (z.B. CHF 25'000.00).
- Bei Mitarbeitenden im Stundenlohn muss der Stundenansatz (z.B. CHF 20.00) mit den Sollstunden vom Vormonat (z.B. 160 Std.) multipliziert werden (Erklärung auf Rückseite des Formulars)
- Geschäftsführer: CHF 4'150 bei Vollzeitbeschäftigung als massgebender Lohn

Als Beilage wird das Lohnjournal des Vormonats benötigt. Dieses Lohnjournal muss drei Personengruppen unterscheiden:

Anspruchsberechtigte Mitarbeitende

- Grundsätzlich sind alle von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmenden anspruchsberechtigt, wenn sie für die ALV beitragspflichtig sind oder das Mindestalter für die Beitragspflicht in der AHV noch nicht erreicht haben.
- Personen in einem Arbeitsverhältnis auf bestimmte Dauer (befristete Anstellung)
- Personen in einem Lehrverhältnis (Lernende und Lehrmeister)
- Personen im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit
- Personen mit Arbeitsverhältnissen auf Abruf, die ohne Pandemie gearbeitet hätten (Regelung im Kanton St. Gallen)

Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung

- Personen, die nach AHV-Gesetz als unselbstständig Erwerbende einen Lohn erzielen (z.B. in AG, GmbH oder Genossenschaft) und einen massgebenden Einfluss auf die Entscheidungsfindung des Betriebes haben.
- Ihre mitarbeitenden Ehegatten oder eingetragenen Partner.

Nicht anspruchsberechtigte Mitarbeitende

- Angestellte in gekündigtem Verhältnis
- Personen, die mit der Kurzarbeit nicht einverstanden sind
- Personen, die nach AHV-Gesetz als selbstständig Erwerbende gelten (z.B. Inhaber einer Einzelfirma). Tipp: Bei der eigenen AHV-Ausgleichskasse für die neue Entschädigung für den Erwerbsausfall wegen der Coronakrise anmelden.

Häufig gestellte Fragen

Was die Abrechnung für Mitarbeiter betrifft, ist vieles klar. Aber vorallem der Umgang mit Stunden von Inhabern ist ein sehr unklares Thema, das aber für kleine Betriebe eine grosse Auswirkung auf die zu erwartenden Gelder hat.

Wirtschaftlich bedingter Arbeitsausfall

«Anzahl anspruchsberechtigte Arbeitnehmende: Hier darf der Geschäftsinhaber dazugezählt werden -> Ausnahme: Einzelunternehmen

AHV-Lohnsumme

Neu mit 4'150 pro Inhaber, also Netto 3'320.- (80%). Bei Vollzeitbeschäftigung (Beschäftigungsgrad) als massgebender Lohn

Unfall, Krankheit, Mutterschaft

Wenn Mitarbeiterinnen in der Kurzarbeitsphase aufgrund von Unfall oder Krankheit nicht arbeiten können, dann sind diese Stunden in der Kurzarbeitsabrechnung rauszunehmen, da die Abrechnung normal über die Versicherung läuft.

Höhe Kurzarbeit

Wenn mehr Kurzarbeit gemacht wird, als im ursprünglichen Antrag angenommen, dann ist kein neuer Antrag einzureichen, sondern einfach die entsprechenden Stunden in der Abrechnung aufzuführen.

Abrechnungsperiode

Abrechnung pro Monat machen. Für den März den ganzen Zeitraum nehmen als Sollstunden und die Kurzarbeits-Stunden aufführen, die in den Tagen aufgetreten sind, ab dem die Kurzarbeit pro Betrieb genehmigt ist.

Geschäftsinhaber

Die Geschäftsinhaber tragen die betriebsübliche Sollstunden (bei 100%) ein. Es kann allerdings nur eine Pauschale geltend gemacht werden.

Lernende

Berufsschule sind IST-Stunden und vom Betrieb zu 100% zu vergüten. Nur Ausfallstunden aufgrund KA (keine sonstigen Absenzen) dürfen geltend gemacht werden.

Berechnung der Soll-Stunden bei Stundenlöhnern

Bei den normalen Kurzarbeitsformularen werden als Basis die Abrechnung des letzten Monats vor der Kurzarbeit als Referenz erwähnt. Im Idealfall verwendet man den Durchschnitt der letzten 12 Monate. Falls die Person für kürzere Zeit tätig war (z.B. 5 Monate), diesen Durchschnitt nehmen. Bei Mitarbeitenden im Stundenlohn muss der Stundenansatz (z. Bsp.

CHF 20) mit den Sollstunden vom Vormonat (z. Bsp. 160 Stunden) multipliziert werden. Die AHV-Lohnsumme und die Lohnjournale dienen als Basis für den Antrag und die Abrechnung KAE.

Summe wirtschaftlich bedingte Ausfallstunden

Die Stunden der Geschäftsinhaber werden pauschal vergütet.